

Bund der Freien Waldorfschulen

1. Wie viele Klassenlehrer an Waldorfschulen verfügen ausschließlich über einen Abschluss eines Instituts für Waldorflehrerpädagogik ohne eine zusätzliche abgeschlossene Hochschulausbildung?

Zu 1) Alle in den Waldorfschulen tätigen Klassenlehrer verfügen über eine staatlich anerkannte Ausbildung. Dieser Ausbildungsstand wird bei der Einstellung von den Kultusverwaltungen in jedem Einzelfall überprüft.

In den staatlich anerkannten Ausbildungen der Waldorfschulbewegung werden auch Klassenlehrer ausgebildet, die keine weitere staatlich getragene Ausbildung besitzen. Ihr Anteil am Gesamtbestand der Klassenlehrer an Waldorfschulen beträgt etwa 15 Prozent.

2. Ein Regelschullehrer studiert zwei bis vier Fächer, während ein Waldorfklassenlehrer in ebenfalls vier Jahren für acht Fächer ausgebildet wird. Wie stellen Sie die gesetzlich geforderte Gleichwertigkeit der Ausbildung bei Waldorfklassenlehrern sicher?

Zu 2) Die Gleichwertigkeit in der Ausbildung der Waldorf-Klassenlehrer wird durch eine ganzheitliche Studienmethode, die einen wissenschaftlichen, künstlerischen und praxisorientierten Ausbildungsweg integriert, sichergestellt.

Der zeitliche Studienaufwand ist in seinem Pflichtbereich dabei erheblich größer als in der staatlichen Lehrerausbildung, und es werden insbesondere alle Unterrichtsgebiete, die ein Klassenlehrer zu unterrichten hat, systematisch methodisch und didaktisch behandelt.

Die Ausbildung strebt den Erwerb selbstständiger Arbeitsverfahren an, die eine permanente Weiterbildung der Lehrer sichern soll, die in den Waldorfschulen außerdem durch die wöchentlich stattfindenden Fortbildungskonferenzen und durch viele Fachtagungen geleistet wird.

3. Das Referendariat eines staatlichen Lehramtsanwärters dauert 18 beziehungsweise 24 Monate. Wie lange dauert die praktische Ausbildung eines Waldorfklassenlehrers an Lehrerseminaren wie z.B. in Witten-Annen?

Zu 3) Der Praxisanteil in der Ausbildung eines Waldorfklassenlehrers umfasst auf die Ausbildungsdauer von vier Jahren gerechnet etwa sechs Monate und findet in der vorlesungsfreien Zeit statt. Im Anschluss an die Institutsausbildung durchlaufen die Waldorfklassenlehrer entweder ein Praxiseinführungsjahr (vergleichbar mit dem staatlichen Referendariat), oder sie machen eine referendariatsartige, mentorierte Einarbeitungsphase an den Schulen durch, in die sie eintreten. Diese Phase dauert zwölf bis 24 Monate.

4. Genügen die Abschlussarbeiten angehender Waldorflehrer an der freien Hochschule Stuttgart und anderen Instituten der Waldorfpädagogik den herkömmlichen wissenschaftlichen Anforderungen?

Zu 4) Wissenschaftliche Arbeiten werden im Laufe des vierjährigen Studiums in unterschiedlichen Formen erstellt. Zur Erlangung des Diploms ist an allen Studienstätten mindestens eine umfangreiche Hausarbeit, verbunden mit einer

öffentlichen Verteidigung, erforderlich, die den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Tätigkeit des Waldorflehrers genügt.

5. Welche Rolle spielt Rudolf Steiner bei der Ausbildung zum Klassenlehrer? Unterliegen seine Thesen dem freien wissenschaftlichen Diskurs?

Zu 5) Rudolf Steiner als Begründer der Waldorfpädagogik ist mit seinem Werk fester Bestandteil in der Ausbildung zum Klassenlehrer an Waldorfschulen. Dabei wird dieses Werk dem freien wissenschaftlichen Diskurs unterzogen.

6. Welche Rolle spielt die anthroposophische Weltanschauung bei der Ausbildung in den einzelnen Unterrichtsfächern?

Zu 6) Die anthroposophische Weltanschauung liefert für die einzelnen Unterrichtsfächer Forschungsanregungen. Dabei spielen weniger inhaltliche Elemente dieser Anschauung eine Rolle als vielmehr die Methode einer ganzheitlichen Betrachtungsweise, die seelische und geistige Gesichtspunkte integriert.

7. Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 20.3.1992, 91A 1337, v01, ist die grundständige Ausbildung am Institut für Waldorfpädagogik Annener Berg zum Klassenlehrer an Waldorfschulen (1-8) einer entsprechenden staatlichen Lehrerausbildung nicht gleichwertig. Wurde nach diesem Urteil der Studienaufbau in Witten-Annen und/oder an anderen Waldorflehrerseminaren geändert?

Zu 7) Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 20.03.1992 wurde der Studienaufbau des Instituts in Witten-Annen einer gründlichen Revision unterzogen, die in einer neuen Studienordnung mündete. Als Ergebnis dieser Revision hat das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Ersatzschulverordnung die grundständige Ausbildung zum Klassenlehrer neben dem ersten Staatsexamen mit einer Waldorf-Ergänzungsausbildung als Voraussetzung zur Unterrichtsgenehmigung für Klassenlehrer an Waldorfschulen anerkannt. Dies führt zu einer auf zwei Jahre befristeten Einstellung und einer Entfristung nach einer Hospitation durch die Schulaufsicht.

Eine ähnliche Revision war bei der staatlich anerkannten Freien Hochschule in Stuttgart und den anderen Seminaren nicht erforderlich, da mit den beiden Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.06.1993 (AZ: BVerwG 11 C 12.92 und 11 C 11.92) ebenso wie in allen Vorinstanzen die Gleichwertigkeit mit der staatlichen Hochschulausbildung festgestellt worden ist.

Die Abschlüsse der beiden Institutionen sind in unterschiedlicher Weise staatlich anerkannt und führen gesetzlich geregelt zu Unterrichtsgenehmigungen der staatlichen Schulaufsicht.